



GEMEINDE INNERBRAZ

Arlbergstraße 90

6751 Innerbraz

Telefon: 05552/28111

Innerbraz, 16.09.2021

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, den 15. September 2021 um 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der COVID19-Maßnahmen im Schulungsraum der Ortsfeuerwehr Braz stattgefundene 8. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Anwesend: Bürgermeister Hans Peter Pfanner,
die Gemeinderäte: VBgm. Thomas Bargehr, Mathias Posch,
die Gemeindevertreter*innen: Otto Lorünser, Nicole Pichler, Angelika Vonbank, Karlheinz Walch, Mathias Wirbel, Alice Würbel

Entschuldigt: Enrico Schnell, Joachim Hillbrand, Ruth Burtscher,

Ersatz: Helmut Graf

TAGESORDNUNG

1. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
2. Festlegung und Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzungszahl zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
3. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz für die Grundstücke Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
4. Festlegung und Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
5. Regio Klostertal-Arlberg Zielvereinbarung 2022 – 2024

6. Antrag zum Beschluss zur Verordnung über die Festlegung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage für das Gemeindegebiet Innerbraz
7. Antrag zum Beschluss zur Verordnung über die Festlegung des Kanaleinzugsbereiches für das Gemeindegebiet Innerbraz
8. Berichte des Bürgermeisters
9. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen Sitzung (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)
10. Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der COVID19-Maßnahmen die 8. öffentliche Gemeindevertretungssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindeglieder*innen. Ein Dank auch an Ersatzgemeindeglieder Helmut Graf für die Teilnahme an der heutigen Sitzung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung ortsüblich kundgemacht worden ist, die Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 43 GG).

BESCHLÜSSE

ad 1) Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz zu GSt-Nr. 41/5 (neu aus GSt-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und GSt-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF

Der Vorsitzende beantragt und berichtet wie folgt:

Umwidmung der Flächen GSt-Nr. 41/5 (neu aus GSt-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) und GSt-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009

von: „Bauerwartungsfläche-Wohngebiet BW (§17RPG)“ und „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet FL“

in: „Baufläche Wohngebiet BW (§ 13 RPG) F-BW (§17RPG)“ und „Verkehrsfläche Straße (§ 19 RPG)“

Der Entwurf auf Umwidmung der Fläche GSt-Nr. 41/5 (neu aus GSt-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG Innerbraz 90009 wird auf 7 Jahre befristet, sowie die Festlegung einer Folgewidmung auf Bauerwartungsfläche-Wohngebiet, gemäß § 12 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idgF.

Der Entwurf auf Umwidmung der Fläche Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009 erhält eine Widmung Verkehrsfläche Straße, gemäß § 12 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idgF.

Die Umwidmung sollte nach Maßgabe wie in den rot umrandeten Bereichen des beiliegenden Planes der Gemeinde Innerbraz vom 07.07.2021, Plan-Zl: 02 2020, im Maßstab 1:1.000 geändert werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Flächen Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, der geplanten Bebauung eines Einfamilienhauses dienen (vom Sohn des Eigentümers) und die dazu benötigte Zufahrtsstraße (Privatweg) notwendig ist. Zusätzlich wird die Umwidmung der Fläche Gst-Nr. 41/3 in Verkehrsfläche damit begründet, dass in naher Zukunft weitere Bauflächen in östlicher Richtung auf Gst-Nr. 41/2 durch dessen Eigentümer geplant sind. Zu dem in Bearbeitung befindlichen Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021 (Gemeindevorstand Beschluss vom 24.07.2021) entsteht eine zusätzliche, neue Parzelle Gst-Nr. 41/4 und die Fläche Gst-Nr. 41/3 wird als Verkehrsfläche laut Teilungsplan nach Westen hin verlängert, damit die neu entstehenden Parzellen eine Zufahrt erhalten.

Die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem bestehenden Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Innerbraz.

Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

ad 2) Festlegung und Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzungszahl zu Gst-Nr. 41/5 (neu aus Gst-Nr. 41/1, Teilungsplan Bolter + Schösser GZ: 17129/2021) KG 90009 und Gst-Nr. 41/3 KG Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF

Im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist seit 01.03.2019 neben der Folgewidmung bzw. zur Änderung des Flächenwidmungsplans, ein Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, festzulegen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Widmung darf daher nur erteilt werden, wenn auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl festgelegt worden ist, bzw. spätestens gleichzeitig mit der Widmung festgelegt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird. Spätestens nach Ablauf der sieben Jahre hat die Gemeinde

zu prüfen, ob die Fläche gemäß der Widmung bebaut wurde. Allenfalls würde es zu einer Rückwidmung kommen.

Die Anfrage zur Bebauung der Fläche wurde vom Eigentümer kundgemacht. In Bezug auf die umliegende, bereits vorhandene Verbauung und der Angrenzung zum ländlichen Raum, wird nach gründlicher Beratung der Gemeindevertretung dem vorliegenden Entwurf als Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Fläche Gst-Nr. 41/3 eine Baunutzungszahl von 20 einstimmig beschlossen.

Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

ad 3) Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz für die Grundstücke Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF

Der Vorsitzende beantragt und berichtet wie folgt:

Umwidmung der Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009

von: „Freifläche Sondergebiet - Kleingärten“, „Freifläche Freihaltegebiet ersichtlich gemacht als Verkehrsfläche Straße“

in: „Baufläche Wohngebiet ^{F-FL} (BW ^{F-FL})“.

Die Umwidmung der Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 wird auf 7 Jahre befristet, sowie die Festlegung einer Folgewidmung auf Freifläche Landwirtschaft, gemäß § 12 Abs. 4 und 5 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idgF.

Die Umwidmung sollte nach Maßgabe wie in den rot umrandeten Bereichen des beiliegenden Planes der Gemeinde Innerbraz vom 25.08.2021 Plan-ZI: 03 2021 St. Magnus, im Maßstab 1:1.000 geändert werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 Teil des Projektes St. Magnus sind, das jungen Familien die Möglichkeit bieten soll, ein kostengünstiges Baugrundstück zu erwerben und somit eine Basis zu finden, sich in der Gemeinde Innerbraz niederzulassen. Die Fläche Gst-Nr. 623/14 aus diesem Projekt wurde bereits gewidmet und per Bescheid (Vlla-50.030.40-5//162) vom 23.06.2020 genehmigt, so wie auch die Flächen Gst-Nr.

623/10, Gst-Nr. 623/12, Gst-Nr. 623/15 und Gst-Nr. 623/18 bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//-179) vom 22.12.2020 genehmigt wurden.

Auch das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl von 20 für diese Flächen wurde per Bescheid VIIa-50.030.40-12//-7 vom 23.06.2020 und per Bescheid VIIa-50.030.40-12//-17 vom 22.12.2020 genehmigt.

Beginn des Projektes St. Magnus war im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit *ÖBB Immobilien-Management* und der Gemeinde Innerbraz. Dank dieses Projekts konnten sich mittlerweile acht junge Familien in unserer Gemeinde niederlassen.

Die neuen Flächen nach der Grundeinteilung sind voll erschlossen, liegen zentral und bieten eine gute Erreichbarkeit zu allen wichtigen Einrichtungen wie z.B. Schule, Kindergarten, Arzt, Nahversorger, Kirche, usw.

Die Flächen wurden auch bei der Erstellung unseres REK im Jahr 2013, in Folge durch Kundmachung im Jänner 2019 als REP verordnet, und in diesem als Siedlungsgebiet vorgesehen, in dem die Siedlungsgrenze nicht geschlossen wurde. Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

ad 4) Festlegung und Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl für die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/16 und Gst-Nr. 623/17 GB Innerbraz 90009, gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF

Begründet wird der Antrag damit, dass die Flächen Gst-Nr. 623/11, Gst-Nr. 623/15 und Gst-Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 Teil des Projektes St. Magnus sind, das jungen Familien die Möglichkeit bieten soll, ein kostengünstiges Baugrundstück zu erwerben und somit eine Basis zu finden, sich in der Gemeinde Innerbraz niederzulassen. Die beantragte Baunutzungszahl mit einem Mindestmaß von 20 ist durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Einfamilienhäuser und durch den ländlichen Charakter bestimmt.

Die Fläche Gst-Nr. 623/14 aus diesem Projekt wurde bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//-162) vom 23.06.2020 genehmigt, so wie auch die Flächen Gst-Nr. 623/10, Gst-Nr. 623/12, Gst-Nr. 623/15 und Gst-Nr. 623/18 bereits gewidmet und per Bescheid (VIIa-50.030.40-5//-179) vom 22.12.2020 genehmigt wurden. Auch das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl von 20 für diese Flächen wurde per Bescheid VIIa-50.030.40-12//-7 vom 23.06.2020 und per Bescheid VIIa-50.030.40-12//-17 vom 22.12.2020 genehmigt.

Nach gemeinsamer Beratung und Überprüfung des vorliegenden Planes wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

ad 5) Regio Klostertal-Arlberg Zielvereinbarung 2022 – 2024

Mit Beschluss der Landesregierung werden seit 2018 die Regios in Vorarlberg mittels einer Basisförderung unterstützt. Die Basisförderung hängt von der Anzahl der Gemeinden ab. Gedacht ist diese Förderung zur Finanzierung von Personal- und Infrastrukturkosten. Als Voraussetzung verpflichten sich die Gemeinde und die REGIO aus einem von der Raumplanungsabteilung des Landes inhaltlich vorgegebenen Rahmen bestimmte Themen zu bearbeiten.

Für die erste Förderperiode (2018 – 2021) hat die REGIO Klostertal-Arlberg das Thema Wohnbau gewählt und dieses Projekt wird mit Ende 2021 abgeschlossen.

Für die Förderperiode 2022 bis 2024 hat sich der Vorstand der REGIO dafür entschieden, das Thema „Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung“ zu bearbeiten.

Diese Auswahl ist mit der Raumplanungsabteilung des Landes akkordiert.

Abgesehen von den in der Vereinbarung aufgeführten Punkten sieht der Vorstand in der Bearbeitung dieses Themenbereichs die Chance, die vielfältigen Produkte unserer Region (Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk) mit der steigenden Zahl an Konsumenten (Gastronomie, Hotellerie, Lebensmittelhändler, Einzelkonsumenten) zu verknüpfen und die Vermarktung entsprechend anzupassen und evtl. auch neue Wege zu gehen. Für die Zielvereinbarung 2022 - 2024 ist ein Beschluss der Gemeindevertretungen/Stadtvertretung notwendig.

Nach gemeinsamer Beratung wird dem Antrag einstimmig zugestimmt.

ad 6) Antrag zum Beschluss zur Verordnung über die Festlegung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage für das Gemeindegebiet Innerbraz

Am 17.02.2021 wurde die Verordnung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten: *Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.*

Der korrekte Wortlaut sollte lauten:

§ 2 Inkrafttreten: *Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen über die Festlegung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage für das Gemeindegebiet außer Kraft.*

Die der Gemeindevertretung nun vorliegende Verordnung wird einstimmig beschlossen.

ad 7) Antrag zum Beschluss zur Verordnung über die Festlegung des Kanaleinzugsbereiches für das Gemeindegebiet Innerbraz

Am 17.02.2021 wurde die Verordnung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 2 Inkrafttreten: *Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.*

Der korrekte Wortlaut sollte lauten:

§ 2 Inkrafttreten: *Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen über die Festlegung des Kanaleinzugsbereiches für das Gemeindegebiet außer Kraft.*

Die der Gemeindevertretung nun vorliegende Verordnung wird einstimmig beschlossen.

ad 8) Berichte des Bürgermeisters

ÖPNV (Österreichischer Personen-Nahverkehr) Vollversammlung: Der Vorsitzende berichtet über die letzte Vollversammlung des ÖPNV. Bei dieser Sitzung konnte der Rechnungsabschluss (RA) 2020 beschlossen werden. Der RA weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 1.989.712,11 aus und liegt damit um € 121.487,89 unter dem Voranschlag 2020. Insgesamt weist der RA 2020 wider Erwarten einen Überschuss von € 3.987,26 aus. Die Abweichungen zum Voranschlag stammen hauptsächlich aus den COVID 19 bedingten Einschränkungen auf das Verkehrsangebot und konnten ausführlich begründet werden. Anschließend berichtete Dr. Christian Hilbrand (Vorarlberger Verkehrs-Verbund) über die eventuelle Möglichkeit eines erweiterten Förderungszuschusses des Bundes. Hierdurch könnten Überlegungen einer Fahrplanerweiterung angedacht werden, z.B. Fahrzeiterweiterung zwischen 20:00 und 22:00 Uhr, oder einen zusätzlichen Spätkurs von Bludenz ins Tal nach 22:00 Uhr. Die Versammlung war einstimmig dafür, dazu Umfragen/Erhebungen zu starten, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der zusätzlichen Fördergelder.

Ausweichverkehr S16: nach Gesprächen mit LR Tittler und Zuständigen aus Abteilung Verkehr, Polizei, Rechtsabteilung, wo unter anderem die Beauftragung eines Planungsbüros beschlossen wurde. Im Juni wurde eine erste Präsentation von Möglichkeiten durch das beauftragte Planungsbüro Optimo+ vorgestellt. Für den 24.09.21 ist ein weiteres Treffen mit erweitertem Personenkreis geplant.

Abenteuer Sportcamp: von 02.08.21 bis 06.08.21 konnte das Camp mit 40 Kindern (Corona-bedingt limitierte Teilnehmerzahl) aus dem Klostertal, betreut durch 8 Personen, mit vollem Erfolg durchgeführt werden. Das Wetter war, wie der ganze Sommer,

durchwachsen. Die Kinder und ihre Betreuer ließen sich dadurch keineswegs in ihren Aktivitäten einbremsen. Wiederholung für 2022 ist vorprogrammiert.

Re-Use Truck: am 06. Oktober 2021, von 14:30 bis 16:30 Uhr, steht ein eigens ausgestatteter Klein-LKW beim Gemeindeamt in Innerbraz und sammelt funktionierende und gut erhaltene Elektrogeräte in Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Gemeindeverband und dem *Carla Sammelteam der Caritas* ein. Angenommen werden Elektronikgeräte wie Radios und Stereoanlagen, Haushalts- und Küchengeräte (voll funktionsfähige, saubere und äußerlich unbeschädigte Elektrogeräte mit vollständigem Zubehör). Geplant ist eine Postwurfsendung zur Information der Bevölkerung.

Schwimmbad Braz: durch die Neuerrichtung der Parkplätze entlang des Gafreuweges konnte die Situation der nicht mehr zur Verfügung stehenden Parkplätze auf der südlich angrenzenden Wiese entschärft werden. Der Schwimmbadbetrieb konnte reibungslos durchgeführt werden. Nur das Wetter konnte nicht beeinflusst werden. Danke auch an die Inner- und AußerbrazerInnen, die das Schwimmbad vermehrt zu Fuß oder mit dem Fahrrad besucht haben.

Neue Geschwindigkeitsanzeige: Mittlerweile ist die neue Geschwindigkeitsanzeige im Einsatz: die Anzeige wird rotierend an verschiedenen Stellen platziert. Durch die Anzeige sollen die Straßenbenutzer zur Rücksichtnahme sensibilisiert werden. Erster Standort war im Oberfeldweg, ich möchte mich hier auch für die positiven Rückmeldungen über die Anbringung der Anzeige bedanken. Durch die Möglichkeit der Datenaufzeichnung kann auch bestätigt werden, dass der größte Teile der motorisierten Straßenbenutzer sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung hält – vielen Dank im Namen der schwächeren Straßenbenutzer. Natürlich gibt es auch Ausreißer, die die vorgegebene Beschränkung um ein Mehrfaches überschreiten. Vielleicht noch eine Information zur Benutzungs-Frequenz: innerhalb von 24 Stunden wurden ca. 400 Fahrzeuge (einfahrend/ausfahrend) aufgezeichnet. Zum Schulanfang wurde dann die Anzeige am Dietrich-Büchel, Richtung Schule/Gemeinde angebracht.

Auch hier ergaben die ersten Auswertungen, dass der Großteil der Verkehrsteilnehmer im Toleranzbereich unterwegs ist, aber natürlich konnten auch hier einige Wenige mit einer mehrfachen Überschreitung registriert werden. Danke an Thomas Bargehr für die Bearbeitung der Daten, wir werden in den nächsten Sitzungen sicherlich erweiterte Informationen durch Thomas erhalten.

ad 9) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)

Gegen die Abfassung des Protokolls der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben, das Protokoll ist somit genehmigt.

ad 10) Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

Otto Lorünser: Fragt über den aktuellen Stand zur Weiterführung unseres Räumlichen Entwicklungsplans (REP) nach. Der Vorsitzende berichtet, dass nach der Geländebegehung am 25.06.2021 die Daten eingearbeitet und aktualisiert werden, in Abstimmung auf das aktuelle Raumplanungsgesetz des Landes Vorarlberg.

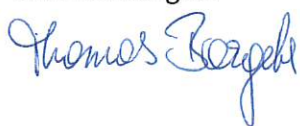
Im Herbst werden dann diese Ergebnisse wiederum im Gremium besprochen.

Helmut Graf: berichtet über einen Befall von giftigen Kreuzkräutern (Jacobskreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut) auf dem Straßendamm der S16, Höhe Martinsbüchl und Engelwand. Dieser Befall wurde durch eine gemeinschaftliche Aktion des Bienenzuchtvereins Braz am 11.09.21 größtenteils entfernt. Bei Kreuzkräutern handelt es sich um hochgiftige heimische Pflanzen, bei denen Hautkontakt vermieden werden sollte. Bei der Beseitigung sollten Handschuhe getragen werden, die ausgerissenen Pflanzen müssen zudem in Säcken der Entsorgung zugeführt werden und gehören nicht auf das Grünmülldepot. Der Vorsitzende bedankt sich bei Helmut Graf und seinen Helfern für diese doch für die Allgemeinheit wichtige Arbeit. Bei Fragen zu diesem Thema kann Helmut Graf kontaktiert werden.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr.

Die Beschlüsse werden gemäß § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen lang öffentlich kundgemacht.

Der Schriftführer:
Thomas Bargehr



Der Bürgermeister:
Hans Peter Pfanner

